

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80

Wien, am 17. April 1986
Zl.: 000-13/86

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

Bezieht sich auf **GESETZENTWURF**
Zl. GE/986
Datum: 21. APR. 1986
Verteilt: 21. APR. 1986

Li Hajek

Bezug: Zl. 31.261/50-V/2/86

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungs-
gesetzes
(APSG)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.
Anne Lunzer

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, am 15. April 1986

Zl.: 000-13/86

An das
Bundesministerium für
soz. VerwaltungStubenring 1
1010 WienBezug: 31.261/50-V/2/86Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes
(APSG)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Die mit der vorliegenden Alternative wegen der zahlreichen notwendigen Änderungen und im Interesse der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit, sowie aus systematischen Gründen gewählte Neufassung ist aus der Sicht der Gemeinden zu begrüßen, weil damit - selten genug - das langjährige Verlangen nach überschaubaren Norminhalten im vorliegenden Fall erfüllt wird. Diese Vorgangsweise ist auch als Beitrag für eine bürgernahe Verwaltung zu werten.

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz wurde nach der Schaffung des Bundesheeres erlassen und ist u.a. durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 und der darin geschaffenen neuen Form des Präsenzdienstes als Zeitsoldat zu novellieren.

Anlässlich der Beschlußfassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes hat der Nationalrat eine EntschlieÙung angenommen, daß das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz hinsichtlich der Zeitsoldaten dahingehend abzuändern wäre, daß der Arbeitsplatz eines Zeitsoldaten bis zu einer Wehrdienstleistung von vier Jahren gesichert bleiben soll.

Die rechtspolitische Zielsetzung dieser Bestimmung erscheint aus der Sicht der Gemeinden unverständlich, da eine Person, die sich als "Zeitsoldat" verpflichtet deutlich zu erkennen gibt, daß ihr an der bisherigen Beschäftigung nichts mehr liegt. Selbst wenn man diese Annahme verneint, so hätte der

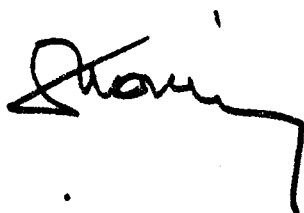
- 2 -

Bedienstete zwischen dem Dienst bei der Gemeinde und einem allfälligen "auf längere Jahre ausgedehnten Präsenzdienst" zu wählen. Dieses Verlangen ist auch aus der Sicht eines Arbeitnehmers, der nun nur eine vorübergehende Beschäftigung findet, anzustellen. Es ist auch vielfach einem Dienstgeber nicht zumutbar, Dienstposten für einen vielleicht nach Absolvierung der Dienstzeit zurückkehrenden Zeitsoldaten bereitzuhalten, während die Vertretung zur Zufriedenheit aller ihre Aufgaben erfüllt.

Eine Verpflichtung der Gemeinden solche Dienstposten über einen längeren Zeitraum freizuhalten, muß im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten Aufgabenerfüllung im kommunalen Bereich abgelehnt werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Der Präsident:

